

Satzung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf

(Schulkindbetreuungssatzung)

Vom 01.08.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemein

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Schulkindbetreuung „Logo“ als eine öffentliche Einrichtung für Kinder im Grundschulalter. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Schulkindbetreuung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
2. Die Schulkindbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Adelsdorf folgende Angebote:
 - a. Betreuung am Freitagnachmittag: Unterrichtsende bis 15:30 Uhr.
 - b. Frühdienst täglich an unterrichtspflichtigen Tagen 7:00 Uhr bis 7:50 Uhr
 - c. Spätdienst an unterrichtspflichtigen Tagen Mo-Do bis 16:30 Uhr für Kinder, die eine OGTS Gruppe oder den gebundenen Ganztag besuchen.
 - d. Ferienbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien). Die Schließ- bzw. Öffnungszeiten während der Schulferien sind bei der Leitung der Einrichtung zu erfragen.
3. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Personal

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Schulkindbetreuung notwendige Personal.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Schulkindbetreuung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

Zweiter Teil: Aufnahme

§ 3

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

1. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist bei der Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr zu stellen. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
3. Umbuchungen sind innerhalb eines Betreuungsjahres mit einer Frist von zwei Wochen zum 28. Februar ab dem Folgemonat möglich.

§ 4

Aufnahme

1. Die Entscheidung über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung in Benehmen mit der Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern, wenn es noch freie Betreuungskapazitäten in dem Betreuungsangebot gibt.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen vergeben:
 - a. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind
 - b. Geschwisterkinder
 - c. Zeitpunkt der Antragstellung
3. Die Aufnahme erfolgt für ein Schuljahr.
4. Gegebenenfalls können auch, nach Absprache und freien Plätzen, Kinder im Grundschulalter aus anderen Schulen (z.B. Don Bosco, Waldorfschule, Montessori -Schule o. Ä.) die Schulkindbetreuung besuchen. Zwingend erforderlich ist hier der Wohnsitz in der Gemeinde Adelsdorf.
5. In das Angebot der Ferienbetreuung können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Adelsdorf wohnhaft sind oder die Grundschule Adelsdorf besuchen. Hier ist es erforderlich, dass mindestens einer der Personensorgeberechtigten einen Arbeitsplatz in einem/einer der in Adelsdorf ansässigen Firmen bzw. Geschäftsbetriebe oder Einrichtungen hat und, dass das Kind im Grundschulalter ist bzw. bei Eintritt Punkt 6 dieser Altersklasse angehört.

6. Das Alter der betreuten Kinder in der Ferienbetreuung kann auf Kinder der 5. und 6. Klasse erweitert werden. Voraussetzung, es können aufgrund der angemeldeten Kinderzahl getrennte Gruppen mit älteren und jüngeren Kindern gebildet werden.
7. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 5

Abmeldung, Ausscheiden

1. Während des Betreuungsjahres ist die außerordentliche Kündigung der Angebote außer zum 28.02. eines Schuljahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen möglich.
2. Weiterhin ist eine außerordentliche Kündigung der Angebote seitens der Gemeinde Adelsdorf möglich, wenn
 - a. Die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Gebühren im Verzug sind oder
 - b. Die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und / oder gegen Regelungen der Satzung für die Schulkindbetreuung verstoßen.

Die Schule und die Gemeinde hört vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung die Personensorgeberechtigten an.

§ 6

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Zusatzangebote insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. Die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - b. Die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz erhalten haben
 - c. Die Benutzungsgebühren für zwei Monate nicht entrichtet wurden,
2. Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Pflichten nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

3. Der Ausschluss nach Abs.1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

§ 7

Erkrankung

1. Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Schulkindbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Schulkindbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
3. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Lausbefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Schulkindbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Schulkindbetreuung nicht betreten.
4. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 8

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

1. Freitag an schulpflichtigen Tagen von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr.
2. Frühbetreuung an schulpflichtigen Tagen von 7:00 Uhr bis 7:50 Uhr.
3. Spätbetreuung an schulpflichtigen Tagen Mo-Do bis 16:30 Uhr.
4. In den Schulferien ist die Schulkindbetreuung von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr an bestimmten Tagen geöffnet. Die Öffnungszeiten können bei der Leitung für das jeweilige Schuljahr erfragt werden und werden durch Aushang in der Schule bekannt gegeben.
5. Zusätzliche Schließzeiten (z. B. Fortbildung, Planungstag) werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
6. Die Schulkindbetreuung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger

Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 9

Gebühren

1. Die Gebühren für die Angebote der Schulkindbetreuung ergeben sich aus der Schulkindbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde Adelsdorf in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Betreuungszeiten der gebuchten Zusatzangebote nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten können nicht verrechnet werden.

§ 10

Teilnahme am Angebot

1. Kann ein Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Kinder dürfen nur von den im Betreuungsvertrag angegebenen Personen abgeholt werden bzw. alleine den Heimweg antreten, wenn dies im Betreuungsvertrag festgelegt wurde.
3. Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen die veranstalteten Sprechzeiten zu besuchen. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach DGUV Information 202-010 (Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler).

§ 13

Haftung

1. Die Gemeinde Adelsdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schulkindbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet vom Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schulkindbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Adelsdorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
3. Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf vom 26.07.2021 außer Kraft.

Adelsdorf, 21.07.2021

Karsten Fischkal

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der 19. Gemeinderatssitzung am 21.07.2021 beschlossen.